



MUSIKVEREIN BENNINGEN e. V.

GEGRÜNDET 1922 □ Mitglied im Blasmusik-Verband Baden-Württemberg e.V.
Kreisverband Ludwigsburg e.V. □ Vereinsregister VR 218, Amtsgericht Marbach

Satzung

**Verabschiedet von der
Hauptversammlung**

am

14. März 2003

**geändert von der
Hauptversammlung**

am

23. April 2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Benningen am Neckar e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Benningen am Neckar.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach unter Nr. 218 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Erhaltung, Förderung und Pflege der Musik, speziell der Blasmusik, auf einer breiten Grundlage. Er will dazu beitragen, die Musikkultur und ihre Tradition zu erhalten und auszubauen. Zu diesen Zwecken nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - 1.1. Unterhaltung eines Orchesters
 - 1.2. Unterhaltung eines Jugendorchesters
 - 1.3. Musikalische und außermusikalische Jugend- und Vereinsarbeit
 - 1.4. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
 - 1.5. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Gemeinde und der Region zur Brauchtumpflege
 - 1.6. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine und übergeordneter Verbände.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Gemeinde Benningen zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne **von § 2 dieser Satzung** zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - 1.1. Aktive Mitglieder
 - 1.2. Fördernde Mitglieder
 - 1.3. Ehrenmitglieder
2. Natürliche Personen, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen, können dem Verein als Aktive und Fördernde Mitglieder beitreten.
3. Juristische Personen, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen, können dem Verein als Fördernde Mitglieder beitreten.

4. Personen, die sich besondere Verdienste um die Musik, besonders um die Blasmusik, oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Näheres regelt eine von der Hauptversammlung zu beschließende **Mitglieder- und Ehrungsordnung**.

§ 5 Aufnahme

1. Der Bewerber hat seinen Beitrittswunsch gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Ordnungen an.
2. Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet der Vorstand. Bei ablehnender Entscheidung entscheidet die Hauptversammlung.
3. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Einzelheiten und Verfahrensweisen werden in der **Mitglieder- und Ehrungsordnung** geregelt.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Einzelheiten und Verfahrensweisen werden in der **Mitglieder- und Ehrungsordnung** geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen;
 - 1.2. sich von den Organen des Vereines in allen Vereinsangelegenheiten im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit beraten zu lassen;
 - 1.3. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden. Die Prüfung des Ehrungsantrages wird durch den Vorstand vorgenommen. Die jeweils gültige Fassung der Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden Württemberg e.V. ist zu beachten.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereines durchzuführen.
3. Alle Mitglieder haben den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Die diesbezüglichen Beschlüsse sind in der **Mitglieder- und Ehrungsordnung** festzuhalten.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können auf Vorstandsbeschluss Personen für bestimmte Aufgaben eingestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereines sind:
 - 1.1. die Hauptversammlung
 - 1.2. der Vorstand.
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Geschäftsbereiche gründen und diesen Aufgaben übertragen.
3. Aufgaben, Zweck und Organisation von Geschäftsbereichen sowie der Funktionsträger werden in einer **Geschäftsordnung** festgelegt, die von der Hauptversammlung des Vereines beschlossen werden muss.

§ 9 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder nach eigenem Ermessen mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vereinsvorstand binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Benningen zu erfolgen.
4. Anträge und Anregungen, sowie Vorschläge zur Änderung oder Erweiterung der **Geschäfts-, Mitglieder- und Ehrungs- oder Finanzordnung**, sind dem Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Hauptversammlung behandelt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - 1.1. die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
 - 1.2. die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - 1.3. die Entlastung des Vorstandes
 - 1.4. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - 1.5. die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, geregelt in der **Geschäftsordnung**.
 - 1.6. die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder, die vom Vorstand abgelehnt wurden
 - 1.7. den Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss
 - 1.8. die Änderung der Satzung
 - 1.9. die Genehmigung der **Geschäftsordnung**
 - 1.10. die Genehmigung der **Mitglieder- und Ehrungsordnung**

- 1.11. die Genehmigung der **Finanzordnung**
 - 1.12. die Abstimmung über die Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden oder anderen Vereinen
 - 1.13. die Auflösung des Vereins
 - 1.14. weitere Aufgaben, die durch **die Geschäftsordnung, die Finanzordnung bzw. Mitglieder- und Ehrungsordnung** geregelt sind.
2. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - 2.1. die Mitglieder des Vorstandes und ggf. gebildeter Geschäftsbereiche
 - 2.2. Ehrenmitglieder
 - 2.3. Aktive Mitglieder
 - 2.4. Fördernde Mitglieder
 3. Das Mindestalter für das Stimmrecht ist in der **Mitglieder- und Ehrungsordnung** festgelegt.
 4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, dies durch die Versammlung festgestellt wurde und mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.
 5. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
 6. Ein Beschlussvorschlag gilt als angenommen, wenn er mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen auf sich vereinigen kann.
 7. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dies ein ordentlicher Tagesordnungspunkt vorsieht. Ordentliche Tagesordnungspunkte sind solche, die schon mit der Einladung bekannt gegeben werden.
 8. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
 9. Für die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.
 10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem (der) Vorsitzenden
 - 1.2. dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. weiteren Mitgliedern laut **Geschäftsordnung**.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.
3. Der Vorstand tagt in der Regel nicht öffentlich. Näheres ist in der **Geschäftsordnung** geregelt.
4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands und die Beschlussfassung sind in der **Geschäftsordnung** geregelt.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
6. Der Vorstand kann Angelegenheiten an Dritte delegieren.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils alternierend gewählt.
2. Die beiden Kassenprüfer werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Sollten jedoch Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zweckmäßigkeit auffallen, haben sie das Recht, dies zu beanstanden. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Bis zur offiziellen Wahl durch die Hauptversammlung kann das kommissarische Mitglied nur beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des letzten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Der Wahlleiter ist der Versammlungsleiter. Falls dieser selbst zur Wahl steht, wird aus der Mitte der Hauptversammlung ein Wahlleiter bestimmt.
6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag – auch einzelner Mitglieder – muss die Wahl geheim erfolgen.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem der Bewerber gewählt ist, der hier die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 12 Mitglieder- und Ehrungsordnung

1. Die Hauptversammlung hat für den Verein eine **Mitglieder- und Ehrungsordnung** zu beschließen.

§ 13 Finanzen

1. Zur Regelung der Finanzwirtschaft des Vereines hat die Hauptversammlung eine **Finanzordnung** zu beschließen.

Die vorstehende Satzung des Musikvereins Benningen e.V. wurde bei der ordentlichen Hauptversammlung am 14. März 2003 mit

_____ Ja-Stimmen, _____ Nein-Stimmen und _____ Enthaltungen verabschiedet.

Benningen, 14. März 2003

Vorsitzender (Versammlungsleiter), Stv. Vorsitzender, Protokollführer

Die vorstehende Satzung wurde geändert bei der ordentlichen Hauptversammlung am 23. April 2010 mit

_____ Ja-Stimmen, __0__ Nein-Stimmen und __0__ Enthaltungen verabschiedet.

Benningen, 23. April 2010

Vorsitzender (Versammlungsleiter), Stv. Vorsitzender, Protokollführer